

EIGENBETRIEBSSATZUNG

der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 16.03.2011, zuletzt geändert am 26.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Lich werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Trinkwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Lich“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.670.000,00 €.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser | 1.790.000,00 €; |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 5.880.000,00 €. |

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem/der Betriebsleiter/in.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglieds des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Der Name des Vertretungsberechtigten und der Umfang seiner allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Der Vertretungsberechtigte unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Für jedes Mitglied werden zwei gesonderte Stellvertreter gewählt.
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung sein allgemeiner Vertreter
 - b) 3 weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
 3. 1 Mitglied des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter 6 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. Für jede erfahrene Person wird ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder in seiner Vertretung sein allgemeiner Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127, 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung;

2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 11. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem/der Betriebsleiter/in nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall und Stundung von Forderungen über 75.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Eigenbetriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 8

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen.

Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Eigenbetriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung entgegenstehen.
- (5) Der Magistrat ist zuständig für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Satzung des Wirtschaftsplanes, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 80.000,00 € (= 1,04 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Eigenbetriebssatzung) im Einzelfall übersteigt;

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung von Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;
 10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.000,00 € im Einzelfall und Stundung von Forderungen bis 75.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Betriebskommission aus § 7 EigBGes.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Hessische Gemeindeordnung oder dieser Satzung vorbehalten sind und bei Aufgaben, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat übertragen wurden, sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt wird.

Er entscheidet insbesondere über

1. die Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben bis zu 40.000,00 € im Einzelfall;
 2. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert von mehr als 40.000,00 € bis zu 80.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt;
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Umschuldung von Krediten.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Betriebskommission oder der Bürgermeister zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über die in dieser Eigenbetriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu den im § 10 genannten Wertgrenzen und Beträgen.

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung als nicht erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs.

1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Die Betriebskommission ist davon zu unterrichten; der Stadtverordnetenversammlung ist alsbald Kenntnis zu geben.

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten:

- a) alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtung zu leisten sind;
- b) alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500,00 €.

Anstelle der Grenze von 7.500,00 € nach Abs. 3 Buchstabe b) gilt für überplanmäßige Ausgaben:

- a) im Erfolgsplan die Grenze von 15.000,00 €, sofern dadurch nicht 25 v.H. des Wirtschaftsplanansatzes überschritten wird.
- b) im Vermögensplan die Grenze von 15.000,00 €, sofern dadurch nicht 25 v.H. des Wirtschaftsplanansatzes und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

Auf die Vorschrift des § 17 Abs. 8 EigBGes wird besonders verwiesen.

§ 12

Personalangelegenheiten

Der/Die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des § 10 Abs. 3 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

§ 13

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

Für den Eigenbetrieb sind eigene Bankkonten zu führen.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 15

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Lich“.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung vom 26. November 1997 außer Kraft.

Lich, den 18.03.2011

Der Magistrat der Stadt Lich

gez. Klein
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 24.03.2011 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 24.03.2011

Der Magistrat der Stadt Lich

gez. Klein
(Bürgermeister)

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 04.06.2021